



Allgemein

Diese Regelung gilt für die Dauer einer Pandemie in Absprache mit der zuständigen WTG-Behörde, um eine mögliche Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche oder gar tödliche Grippeviren zu verhindern.

Ziel dieser Verfahrensweisung

- Sicherheit für Bewohner/innen
- Eingrenzung der Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche- oder gar tödliche Grippeviren
- Erhalt sozialer Kontakte

Verantwortliche Mitarbeiter/Innen:

Einrichtungsleitung (=EL)

Verwaltung (=VW)

Pflegedienstleitung (=PDL)

Pflegefachkräfte (=PFK)

Pflegekräfte (=PK)

Betreuungskräfte (BT)

PoC-Test (Coronaschnelltest) – Point of Care-Test

2. Regelungen:

1. → Im Haus wird durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben zu informiert. Hierzu zählen die Hand- und Nieshygiene, die Maskenpflicht für Besucher/innen sowie das Abstandsgebot. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorgehalten. Besucher/innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
2. → Soweit von Besucher/innen mindestens medizinische Masken zu tragen sind, gelten die Ausnahmen (medizinische Gründe, Passform bei Kindern) nach § 3 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung.
 - Für geimpfte und genesene Besucher/innen entfällt die Maskenpflicht.
 - Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, ausschließlich nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
 - Bewohner/innen wird empfohlen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.
 - Für geimpfte und genesene Bewohner/innen entfällt die Maskenpflicht.
3. → Jede/r Bewohner/in kann, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis Lippe für private Zusammenkünfte der §§ 28b, 28c IfSG i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besuchern/innen zulässig ist. Soweit diese Regelungen keine Anwendung finden, ist die Zahl der Besucher/innen nicht beschränkt.
 - Besucher/innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.



- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucher/innen wird in der Einrichtung ein Coronaschnelltest angeboten.
- Für geimpfte und genesene Besucher/innen entfällt die Testpflicht.
- Für Besuche von Seelsorger/innen, Betreuer/innen, Betreuungsrichter/innen, Ärzt/innen, Mitarbeiter/innen von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die Regelungen für Besucher/innen entsprechend. Schnelltestungen werden genannten Personengruppen zu den üblichen Tageszeiten angeboten.
- Besucher/innen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Bei Besuchen werden die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben.

4. Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt:

- bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung,
- bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit,
- vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.

→ Werden bei Besucher/innen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, wird ihnen der Zutritt zur Einrichtung verweigert; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

→ Bei Bewohner/innen werden Tests alle zwei Wochen angeboten.

→ Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner/innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, werden bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest getestet.

→ Ein Coronaschnelltest wird bei geimpften oder genesenen Bewohner/innen ebenso wie bei geimpften oder genesenen Beschäftigten immer dann vorgenommen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden. Bei nicht geimpften oder genesenen Bewohner/innen ist ebenso wie bei nicht geimpften oder genesenen Beschäftigten eine PCR-Testung vorgesehen.



- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen wird eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchgeführt. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Der neu- oder wiederaufgenommene Bewohner/in wird am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest getestet.
 - Beschäftigte der Einrichtung, die zum Aufenthalt von Bewohner/innen dienende Räume betreten, werden mindestens zweimal wöchentlich mindestens mit einem Coronaschnelltest getestet. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte. Für geimpfte und genesene Beschäftigte entfällt diese Testpflicht. Ihnen werden diese Tests auf freiwilliger Basis wöchentlich angeboten.
5. → Vor der Aufnahme neuer Bewohner/innen wird darauf hingewirkt, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so wird es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt. In diesem Fall gelten für die neue Bewohner/in vorgesehenen zweiten Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besucher/innen zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Hygieneregeln).
- Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.
 - Soweit einzelne Bewohner/innen noch keinen vollständigen Impfschutz haben, werden ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten.
6. → Bewohner/innen die positiv getestet worden sind, werden getrennt von den anderen Bewohner/innen der Einrichtung untergebracht, gepflegt, betreut und zu versorgt. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angewiesen werden. Bei der Anwendung der Quarantänevorschriften gelten die Bewohner/innen nicht automatisch als Haushaltsangehörige.
7. → Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohner/innen nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, können durchgeführt werden. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohner/innen und Besuchende zu befolgen sind. Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung.